

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Gerichtsschreiberhaus auf der Schloßinsel“**

## § 1

### Zweckbestimmung und Veranstalter

(1) Das "Gerichtsschreiberhaus" steht

- a) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen
- b) den ortsansässigen Bürgern
- c) der Volkshochschule Barmstedt
- d) Künstlervereinigungen sowie Einzelkünstlern

zur Durchführung kultureller, gemeinnütziger und sonstiger Veranstaltungen (Einzel- oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) und Festen zu besonderen Anlässen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Als Feste zu besonderen Anlässen im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten Taufen, Geburtstage (50., 60., 65., 70., 75., 80. und darüber hinaus jeder Geburtstag); für Ehejubiläen (25., 40., 50. und 60. Ehejubiläum und darüber hinausgehende Ehejubiläen); Dienst- und Geschäftsjubiläen (25., 30., 35., 40. Dienst- und Geschäftsjubiläum und darüber hinaus alle 5 Jahre). Eine Nutzung durch die Stadt Barmstedt bzw. durch Künstler hat Vorrang vor Privatveranstaltungen.

## § 2

### Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden bzw. Schaden an der Einrichtung des "Gerichtsschreiberhauses" und des Gebäudes einschließlich Außenanlagen hervorzurufen.

## § 3

### Genehmigungsverfahren

- (1) Die Benutzung des "Gerichtsschreiberhauses" bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Barmstedt.
- (2) Anträge auf Bereitstellung des „Gerichtsschreiberhauses“ sind in der Regel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben beim Hauptamt einzureichen:
  - a) Name und Anschrift des Veranstalters unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person
  - b) Art der Veranstaltung
  - c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
  - d) Benötigte Räume und Einrichtungsgegenstände
  - e) Anerkennung dieser Benutzungsordnung
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des "Gerichtsschreiberhauses" besteht nicht.
- (4) Über Ausnahmeregelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet der Bürgermeister.

## § 4

### Umfang der Benutzung

- (1) Das Atelier im Gerichtsschreibergebäude wird für einen bestimmten Zeitraum an Künstler gegen ein monatlich festzusetzendes Entgelt vermietet, eine Küchenbenutzung sowie die Benutzung der sanitären Einrichtungen sind darin enthalten.

- (2) Die weitere Benutzung des "Gerichtsschreiberhauses" erstreckt sich somit auf die nachfolgenden Räumlichkeiten, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:
- a) Amtsstube
  - b) Kabinett
  - c) Garderobe
  - d) Flure in den Eingangsbereichen
  - e) Küche
  - f) sanitäre Einrichtungen.
- (3) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische sowie die Geräte und das vorhandene Geschirr im Küchenbereich. Die Benutzung von Einweggeschirr ist nicht zulässig. Evtl. benutzte Küchengeräte sowie Geschirr sind unabhängig von der Reinigungspauschale zu säubern und in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
- (4) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme angezeigt werden.
- (5) Die Zustimmung zur Benutzung des „Gerichtsschreiberhauses“ wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergl. erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (6) Die Nutzungsdauer wird von Montag bis Donnerstag auf 22.00 Uhr begrenzt, von Freitag bis Sonntag können die Räumlichkeiten bis spätestens 22.30 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (7) Während der Sommerferien wird das Haus für die Nutzung grundsätzlich nicht freigegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Hauptamt.
- (8) Bezüglich der Lautstärke bei Veranstaltungen ist auf die im Gebäude wohnenden Mieter, die Künstler im Atelier sowie die sonstigen Anwohner auf der Schloßinsel unbedingt Rücksicht zu nehmen.

## § 5

### Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Räumlichkeiten des "Gerichtsschreiberhauses" dürfen nur in Anwesenheit der gern. § 3 Abs. 2 verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen im „Gerichtsschreiberhaus“ gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und Geräte schonend zu behandeln und ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
- (5) Die benutzten Räume und Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu verlassen.

## § 6

## Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder der Beauftragte der Stadt Barmstedt aus, bei Veranstaltungen darüber hinaus der Veranstalter.
- (2) Die Stadt Barmstedt hat jederzeit das Recht, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen sowie die des Veranstalters in bezug auf die Benutzungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind zu befolgen.
- (3) Die lt. Abs. 1 Verantwortlichen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und vom Grundstück zu weisen. Erforderlichenfalls kann die Veranstaltung abgebrochen werden.

## § 7

### Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des "Gerichtsschreiberhauses" eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt Barmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und der Gegenstände stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Barmstedt und auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Stadt Barmstedt, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4) Die Haftung der Stadt Barmstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 8

### Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsstücke, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Stadt verlangen, daß Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

## § 9

### Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt erhebt ein Benutzungsentgelt für die Durchführung von
  - a) Festen aus besonderem Anlaß ortsansässiger Bürger
  - b) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände und Gruppierungen, soweit sie öffentlichen Charakter haben.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt pro Tag 26,-- €.  
Wird die Reinigung nach Beendigung der Veranstaltung nicht selbst durchgeführt, ist eine Pauschale in Höhe von 26,-- € zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Zustimmung zur Benutzung des "Gerichtsschreiberhauses".
- (4) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung einzuzahlen.
- (5) Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen sowie örtlichen politischen Parteien und sonstiger örtlicher politischer Vereinigungen, bei denen

keine Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden, ist kein Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt für Barmstedter sowie die auf der Schloßinsel beheimateten Künstler, jedoch ist in diesen Fällen die Reinigung nach Beendigung der Veranstaltung selbst vorzunehmen bzw. die Reinigungspauschale (§ 9 Abs. 2) zu entrichten.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Barmstedt, 18.12.2001

(Hammermann)  
Bürgermeister